

K U N D M A C H U N G

über die Auflegung des Jagdpachtverteilungsplanes und Auszahlung des Jagdpachtschillings.

Der Jagdpachtschilling für die Genossenschaftsjagd Reisenberg wurde im Dezember 2024 bei der Gemeindekasse einbezahlt.

Gemäß § 37 Abs. 3, NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der derzeit geltenden Fassung, liegt der Jagdpachtverteilungsplan in der Zeit vom

27. Jänner 2025 bis 10. Februar 2025

während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Innerhalb dieser Auflagefrist können Beschwerden gegen die Abrechnung oder die Feststellung der Anteile schriftlich beim Obmann des Jagdausschusses eingebracht werden.

Die rechtskräftig festgestellten Anteile am Pachtzins werden den Berechtigten nach Ablauf der Kundmachungsfrist ausbezahlt.

Bei bereits erfolgter Bekanntgabe der Bankverbindung werden die Anteile direkt an den Eigentümer überwiesen.

Die Anteile können innerhalb von sechs Monaten, ab dem Zeitpunkt der Kundmachung in der Marktgemeinde Reisenberg abgeholt bzw. die Überweisung der Beträge unter Angabe der Bankverbindung verlangt werden.

Bagatellbeträge bis € 15,- werden nicht überwiesen, sondern nur bar ausbezahlt.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist werden die nicht abgeholt bzw. nicht überwiesenen Beträge dem vom Jagdausschuss zu beschließender Verwendungszweck zugeführt.

WICHTIGER HINWEIS: Der jeweils zustehende Jagdpachtschilling wird nur dem Liegenschaftseigentümer selbst, oder dessen Bevollmächtigten ausbezahlt.

Angeschlagen am: 27. Jänner 2025
Abgenommen am: 11. August 2025



Obmann des Jagdausschusses
Jatschka Franz